

Gedeih und Verderb gelegen“, muß der Landesherr nach den Landtagsrezessen die Stände als seine geborenen Räte befragen.

Die **landesherrliche Gewalt** war damit zu einem reinen **Schattendasein** herabgedrückt, der Landesherr nur noch der erste **Gutsherr** des Landes. Begreiflich, daß daher Kurfürst Johann Georg in das Teilungswesen zurückfiel, ein Versuch, den allerdings sein Nachfolger Joachim Friedrich vereitelte (Geraer Hausvertrag 1603).

§ 2. Die Herstellung der absoluten Monarchie (—1713).

Gründe der auswärtigen Politik führen 1604 nach dem Vorbilde anderer Staaten, Frankreichs, Burgunds, Osterreichs, zur Begründung des **Geheimen Rates** als einer obersten Verwaltungsbehörde von neun berufsmäßigen Beamten für alle Angelegenheiten mit Ausnahme der Rechtsprechung und der kirchlichen, welche in Kammergericht und Konsistorium bereits oberste Behörden besaßen. Damit wird das ständische System an der Spitze durchbrochen, die geborenen Räte des Landesherrn werden durch eine Behörde berufsmäßiger Beamten ersetzt.

Mit dem Übertritte Johann Sigismunds zum **reformierten Bekenntnisse** wird auch der Bund zwischen Luthertum und Ständetum gefährdet (1613). Die Erwartung, daß das Land ebenfalls den Übertritt vollziehen werde, verwirklichte sich allerdings nicht. Es erhob sich der heftigste Widerstand, und der Kurfürst mußte in dem Landtagsreversse von 1615 den ungestörten Fortbestand der lutherischen Landeskirche gewährleisten. Freilich bot das Nebeneinander zweier Bekenntnisse innerhalb desselben Staates für Ausbildung einer Kirchenhoheit an Stelle des Staatskirchentums die erste Grundlage.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam das brandenburgische Haus in den Besitz einer ganzen **Reihe norddeutscher Gebiete**, die sich von der Maas bis zur Memel erstreckten. Von den Ländern der Jülich'schen Erbschaft gelang es 1609 vorläufig und später endgültig im Wettbewerbe mit Pfalz-Neuburg nur das